



**Konzept zur sozialraumorientierten
Arbeit der Kindertagesstätten im Rahmen
des Sozialraumbudgets
für den Landkreis Altenkirchen**

Impressum

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstr. 1
57610 Altenkirchen

Erstellt durch:

Referat 50: Kindertagesbetreuung, Planung und
Vormundschaften

Sachgebiet: Kindertagesbetreuung

Stand: März 2026

Inhalt

1. Einleitung.....	- 1 -
2. Sozialraumbudget im KiTaG	- 1 -
3. Begriffsbestimmung und Verständnis von Sozialraum	- 2 -
4. Gesetzliche und bildungspolitische Einordnung	- 3 -
5. Kriterien zur Mittelverteilung des Sozialraumbudgets im Landkreis Altenkirchen.....	- 4 -
6. Sozialräumliche Arbeit der Kindertagesstätten im Landkreis Altenkirchen.....	- 6 -
6.1 Koordination des Landkreises	- 9 -
6.2 Kita-NetzwerkerIn	- 11 -
6.2.1 Auftrag und Ziel der Kita-Netzwerkarbeit	- 11 -
6.2.2 Aufgaben Kita-NetzwerkerIn	- 12 -
6.2.3 Rahmenbedingungen der Kita-Netzwerkarbeit	- 13 -
6.3 Kita-Sozialarbeit.....	- 15 -
6.3.1 Auftrag und Ziel von Kita-Sozialarbeit	- 18 -
6.3.2 Aufgaben von Kita-Sozialarbeit	- 19 -
6.3.3 Rahmenbedingungen der Kita-Sozialarbeit.....	- 20 -
6.4 Betriebserlaubnisrelevantes Zusatzpersonal	- 21 -
7. Verteilung des Sozialraumbudgets im Landkreis Altenkirchen	- 22 -
8. Ausblick und Fazit.....	- 24 -
9. Literaturverzeichnis.....	- 25 -
Anhang	- 27 -
a) Förderrichtlinie zur sozialraumorientierten Arbeit der Kindertagesstätten im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Landkreis Altenkirchen	- 27 -
b) Schaubild „Vernetzung im Sozialraum“	- 30 -

1. Einleitung

Im „Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)“, das zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, nimmt die Sozialraumorientierung einen besonderen Stellenwert ein. Kindertageseinrichtungen kommt dabei im Sozialraum der Kinder und ihrer Familien eine Schlüsselfunktion zu.

„Der Lebens- und Sozialraum, in dem die Einrichtung liegt, prägt die Kinder und ihre Familie sowie die Arbeit der Kindertagesstätte. Zugleich wirkt die Tätigkeit der Kindertagesstätte, unter Beteiligung von Kindern und ihren Eltern, in den Lebens- und Sozialraum hinein“ (BEE 2016, S. 195).

Kindertagesstätten sind der geeignete Ort, um möglichst allen Eltern ohne besondere Zugangsbarrieren die Integration vielfältiger Inhalte der Eltern- und Familienbildung in den familiären Alltag zu ermöglichen. Die Kita ist der früheste institutionelle Partner für junge Familien, der auch von eher bildungsfernen Eltern aufgesucht wird und besitzt daher eine große soziale Reichweite (94,5% der über 3-jährigen Kinder befinden sich laut statistischem Bundesamt in Rheinland-Pfalz in einer Kindertagesbetreuung) bei niedrigrschwelligem Zugang (vgl. DESTATIS; vgl. BEE 2016, S. 133). Dieses Potential von Kindertagesstätten gilt es zu nutzen und die sozialräumliche Vernetzung weiter auszubauen, um die Bildungsgerechtigkeit/-chancen aller Kinder zu erhöhen, einen Beitrag zu Inklusion und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und letztlich einen Beitrag zu Prävention zu leisten, indem Hilfebedarfe von Kindern und Familien frühzeitig erkannt werden.

Diesem Ziel gilt es mithilfe des Sozialraumbudgets des KiTaG ein Stück weit näher zu kommen.

2. Sozialraumbudget im KiTaG

Laut der Begründung zum Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe das Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt, „um über die Regelpersonalausstattung nach den §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können“ (Begründung, S. 50).

Zweck der Förderung durch das Sozialraumbudget ist es, personelle Bedarfe von Kitas in benachteiligten Wohngebieten zur Förderung von Kindern mit dem Ziel des Ausgleichs von Benachteiligung abdecken zu können sowie eine bedarfsgerechte Unterstützung der Kinder und Familien gewährleisten zu können. Dies umfasst laut Eckpunktepapier insbesondere:

- *„Niedrigrschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern,*
- *Vernetzung der Familien zur Stärkung des Selbsthilfepotentials,*
- *Vertrauensbildende Maßnahmen und die Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Anträgen, die der Förderung der Kinder dienen,*
- *Auf- und Ausbau sowie Festigung von Kooperationsstrukturen, die Vernetzung mit Institutionen des Sozialraums und der Hilfsstruktur,*
- *die Weiterentwicklung der Tageseinrichtung zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum mit der Umsetzung von Maßnahmen, die der Kommunikation und*

Zusammenarbeit dienen und die Familien bei der Entwicklungsförderung der Kinder unterstützen“ (Eckpunktepapier 2019, S. 2).

Das Jugendamt Altenkirchen hat in diesem Zuge das vorliegende Konzept erarbeitet, das festlegt, wie die Gelder aus dem Sozialraumbudget im Landkreis Altenkirchen verteilt und eingesetzt werden sollen. Dieses Konzept wurde im April 2021 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Gemäß §3 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum KiTaG (KiTaGAVO) ist das Konzept regelmäßig nach eigenem Ermessen zu überprüfen und anzupassen. Im Konzept des Landkreises Altenkirchen war in seiner ersten Fassung (von 2021) festgehalten, dass eine Evaluation bereits drei Jahre nach Inkrafttreten des KiTaG erfolgen soll, sodass der Evaluationsprozess im Jahr 2024 begann.

Im Zuge dieser Evaluation wurde erhoben, inwieweit die im KiTaG formulierten Leitziele des Sozialraumbudgets aber auch die konzeptionell verankerten Ziele des Landkreises Altenkirchen erreicht wurden und wie sich die 2021 neu eingeführten Stellenprofile etabliert haben. Weitere Hinweise zur Evaluation sowie zu den Befragungsergebnissen können dem Evaluationsbericht entnommen werden (vgl. Evaluationsbericht LK AK 2025).

3. Begriffsbestimmung und Verständnis von Sozialraum

Für den Begriff des Sozialraums existiert in der Fachliteratur bis dato keine eindeutige Definition (vgl. Kobelt Neuhaus/ Refle 2013, S. 11). In Abhängigkeit des jeweiligen Kontextes werden verschiedene Bedeutungen von Sozialraum angeführt. Vor dem Hintergrund des KiTaG und dem darin verankerten Sozialraumbudget erscheint an dieser Stelle das dem folgenden Konzept zugrundeliegende Verständnis von Sozialraum unerlässlich, da es die Basis der weiteren Überlegungen darstellt.

Der Begriff Sozialraum wird oftmals für eine verwaltungstechnische Einheit, bspw. zur Kennzeichnung von Bezirken oder Stadtteilen, genutzt. Eine solche administrative Größe spiegelt jedoch nicht die tatsächlichen Lebensbezüge und deren Dynamik wider (vgl. Schneider 2015, S. 74). In anderen Kontexten wird der Sozialraum mit dem Wohnumfeld eines Menschen gleichgesetzt, sodass der Sozialraum als geografisch begrenztes Gebiet erscheint (vgl. Kobelt Neuhaus/ Refle 2013, S. 12).

Im Sinne des KiTaG wird Sozialraum im Folgenden nicht als rein geografische oder administrative Kategorie verstanden, sondern vielmehr als eine „sozialgeografische“ (Spatscheck 2009, S. 34) und subjektive Kategorie, die sich aus der konkreten Lebenspraxis der Menschen ergibt. Sie umfasst somit das soziale Umfeld, das als nahe liegender gesellschaftlicher und individueller Handlungsraum empfunden werden kann und in dessen Mittelpunkt Beziehungen, Interaktionen und soziale Verhältnisse formaler und informeller Art stehen (vgl. Kobelt Neuhaus/ Refle 2013, S. 11).

Gerade persönliche Beziehungen beschränken sich oftmals nicht auf das unmittelbare Wohnumfeld, sondern gehen meist darüber hinaus. Somit könnten bspw. direkte Nachbarkinder einen unterschiedlichen Sozialraum haben, je nachdem wie stark sie sich eingebunden und zugehörig fühlen, wo sie FreundInnen und Verwandte haben, ob und wo sie Hobbys ausüben usw.

Mithin wird unter Sozialraum ein gestaltbarer Raum verstanden, der selbst Ergebnis von sozialen Gestaltungsprozessen ist und sich je nach Lebensalter, sozialen Bezügen, Zugehörigkeitsgefühlen und Beziehungen wandelt. Dies impliziert, dass Sozialraum ein dynamischer Begriff ist (vgl. Schneider 2015, S. 74). Insofern müssen auch Kindertageseinrichtungen ihren Sozialraum immer wieder neu

bestimmen und erkunden, um angemessen auf die tatsächlichen, sich wandelnden Bedarfe der Kinder und Familien eingehen zu können.

In Anlehnung an Wolfgang Hinte, der den Begriff des Sozialraums geprägt hat, werden folgende fünf Prinzipien als handlungsleitend für das Fachkonzept des Sozialraums betrachtet:

1. Ausgangspunkt der sozialräumlichen Arbeit sind der Wille und die Interessen der Menschen.
2. Vorrang vor einer betreuenden Tätigkeit hat die Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe.
3. Personale und sozialräumliche Ressourcen sowie eine konsequente Orientierung an den betroffenen Menschen sind von wesentlicher Bedeutung bei der Gestaltung der Aktivitäten und Hilfen.
4. Aktivitäten und Hilfen sind zielgruppen- und bereichsübergreifend auszurichten.
5. Grundlage für funktionierende Hilfen sind eine koordinierte Zusammenarbeit, Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste.

(vgl. Hinte 2014, S. 15f.).

Für Kindertageseinrichtungen, die eine von vielen Institutionen im Sozialraum eines Kindes darstellt, und für die beteiligten professionellen Akteure in den jeweiligen Einrichtungen, bedeutet sozialraumorientiertes Arbeiten eine stärkere Abstimmung von Aktivitäten und Angeboten, um Doppelungen zu vermeiden und stattdessen durch Ergänzungen einen Beitrag zu erweiterten Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten von Kindern und Familien im Sozialraum zu leisten. Eine wesentliche Voraussetzung für sozialräumliches Arbeiten ist die Öffnung der Kindertageseinrichtung zum Gemeinwesen und die Bereitschaft zu Kooperation und Vernetzung (vgl. Kobelt Neuhaus/ Refle 2013, S. 13). Sozialräumliches Arbeiten impliziert mithin einen ganzheitlichen Blick, der nicht nur die einzelne/ eigene Kita berücksichtigt, sondern den gesamten Sozialraum mit seinen Ressourcen im Blick hat. Mit einer solchen Perspektive wandelt sich auch die vielfach verbreitete „Komm-Struktur“ von Einrichtungen, da sich die Kindertagesstätte als selbst handelnde Akteurin in die Entwicklung des Sozialraums einbringt (vgl. Deinet 2013, S. 9).

4. Gesetzliche und bildungspolitische Einordnung

Nach § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) haben Kindertagesstätten den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes soll dabei in einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern erfolgen.

Dieser Grundsatz der Förderung wird in §22a SGB VIII weiter ausgeführt. Gem. §22a Abs. (2) soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten:

„1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern und Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen“.

Die Vernetzung der Kindertagesstätten mit relevanten Institutionen und Netzwerkpartnern des Sozialraums entspricht der in §79a festgeschriebenen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Gem. §79a Abs. 4 SGB VIII haben die „Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für [...] 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“.

Die gesetzlich verankerte Zusammenarbeit und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit weiteren Akteuren im Sozialraum wird letztendlich auch durch das KiTaG gefordert. Gem. § 3 Abs. 4 des KiTaG kooperieren Kindertageseinrichtungen mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums (oder anderer besonderer Bedarfe) entstehen können, sieht das Gesetz das Sozialraumbudget vor (§25 Abs. 5).

Die im Gesetz geforderte Sozialraumorientierung von Kindertageseinrichtungen findet sich bereits in verschiedenen pädagogischen Ansätzen. Der Ansatz der sog. Early Excellence Center, der seit Mitte der 90er Jahre aus Großbritannien kommend die deutsche Bildungs- und Betreuungsdiskussion zunehmend beeinflusst, fokussiert bspw. eine Öffnung der Kindertagesstätten in den Sozialraum, eine Vernetzung mit unterschiedlichen Institutionen zum Wohle der Kinder und Familien und eine Orientierung an den tatsächlichen Bedarfen der Familien. Die Unterstützungsangebote sollen dabei möglichst niedrigschwellig sein und zu mehr Bildungsgerechtigkeit und -chancen beitragen, indem sie Kinder und Familien frühzeitig erreichen (vgl. Nolte 2013, S. 5).

Auf Grundlage der Early Excellence Center sind in Deutschland Familienzentren entstanden, die jedoch aufgrund länderspezifisch und regional unterschiedlicher Fördermodelle und Rahmenbedingungen eine hohe Ausdifferenzierung von Strukturen, Konzepten und Angeboten aufweisen. Ein gemeinsames Merkmal von Familienzentren ist ihre Familien- und Sozialraumorientierung (vgl. Nolte 2013, S. 5).

In Anlehnung an die Early Excellence Center und die Familienzentren soll im Zuge des KiTaG auch im Landkreis Altenkirchen sozialräumliches Arbeiten in den Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt werden.

5. Kriterien zur Mittelverteilung des Sozialraumbudgets im Landkreis Altenkirchen

Der Landkreis Altenkirchen kann als ein eher ländlicher Flächenlandkreis beschrieben werden, in dem Lebensräume im städtischen Gebiet und Lebensräume in eher zersiedelten Gebieten mit Dorfstruktur divergieren. Kindertageseinrichtungen sind sowohl in den Mittelzentren (Wissen, Altenkirchen und Betzdorf-Kirchen) als auch in den umliegenden Kommunen zu finden. Während in den städtischen Gebieten Familien eher soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind, fehlt es in den eher dörflich geprägten Gebieten an Zugangsmöglichkeiten zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten für die Familien. Diese unterschiedlichen sozialräumlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen rechtfertigen laut Begründung zum KiTaG Unterschiede in der Ressourcenzuteilung zwischen den Einrichtungen (vgl. Begründung, S. 23).

Aufgrund der oben beschriebenen Gegebenheiten im Landkreis erfolgt die Mittelverteilung des Sozialraumbudgets anhand von drei Kriterien:

- Kindertagesstätten, die gem. des sog. „Sozialbelastungsindikators“ (SBI) in besonders belasteten Sozialräumen liegen und daher eher von Kindern aus Familien besucht werden, die besonderen soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind.
- Kindertagesstätten, die gem. des sog. „Sozialbelastungsindikators“ (SBI) in belasteten Sozialräumen liegen und daher vermehrt von Kindern aus Familien besucht werden, die soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind.¹
- Kindertagesstätten, die aufgrund fehlender unmittelbarer Zugangsmöglichkeiten zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten als belastet und benachteiligt eingeordnet werden.

Die Auswahlkriterien werden im Folgenden näher ausgeführt.

Der sog. „Sozialbelastungsindikator“ (SBI) bildet die soziale Belastung für Familien im Landkreis ab. Der SBI zeigt an, in welchem Gebiet im Landkreis die Belastung für Familien höher oder niedriger als die Durchschnittsbelastung im Kreis ist. Folgende vier Messgrößen werden im Indikator verarbeitet: Anzahl der Hilfen zur Erziehung, Anzahl der Kinder in Bedarfsgemeinschaften, Einwohnerdichte pro km² sowie die Anzahl junger Arbeitsloser.

Die folgende Karte zeigt den Landkreis Altenkirchen, unterteilt (gem. SBI) in Sozialräume.

Kindertageseinrichtungen in besonders belasteten und belasteten Sozialräumen sollen aufgrund ihres sozialstrukturellen Entwicklungsbedarfs finanziell besonders durch das Sozialraumbudget unterstützt werden.

Entsprechend der sozialwissenschaftlich hinreichend bestätigten Annahme, dass Kinder aus Familien, die einzelnen oder mehreren spezifischen soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind, eher erzieherischen Unterstützungsbedarf haben (vgl. ISM 2022, S. 55), wird auch für den Landkreis Altenkirchen angenommen, dass in Einrichtungen in (besonders) belasteten Sozialräumen häufiger Kinder betreut werden, die aus schwierigen familiären Lebenssituationen kommen und somit einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen.

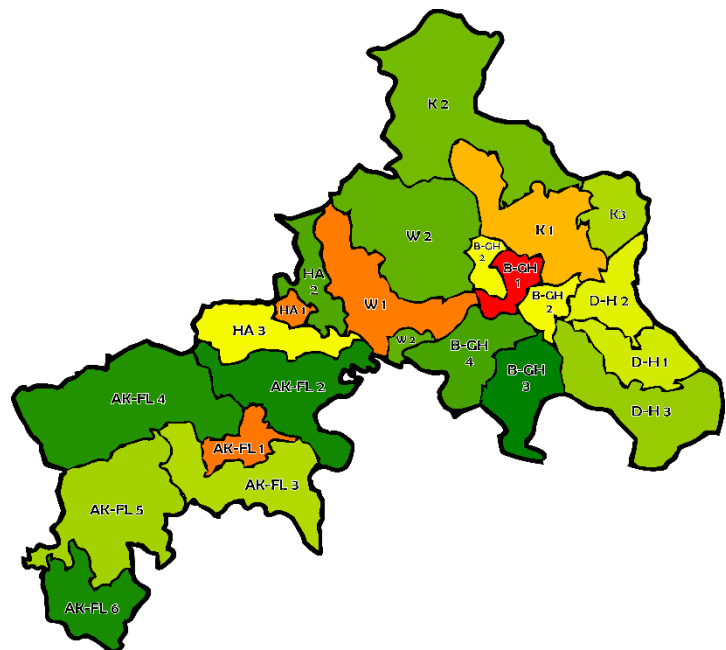


Abb. 1: Sozialräume gem. Sozialbelastungsindikator 2024, Landkreis Altenkirchen

Darüber hinaus zeigt sich, „dass Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Kinder oft deutlich schlechtere Rahmenbedingungen haben. Das weist auf einen

¹ Die Unterscheidung in „besonders belastete“ und „belastete“ Sozialräume ist keine absolute Darstellung, sondern ist immer in Relation zur Durchschnittsbelastung im Kreis Altenkirchen zu verstehen.

erheblichen Bedarf hin, diese Einrichtungen besser auszustatten“ (Der Paritätische 2025, S. 4). Um dieser Herausforderung zu begegnen, muss die Verteilung zusätzlicher Ressourcen durch das Sozialraumbudget an den Bedarfen der Kinder ausgerichtet werden und die Kindertageseinrichtungen mit höherem Bedarf gezielt gestärkt werden, um Benachteiligungen bedarfsgerecht abzubauen oder zu verhindern. Zu einem ähnlichen Schluss kommen auch Schieler/Menzel in ihrer Studie „Kitas 2. Klasse?“ (2024), hierin heißt es: „Chancengerechtigkeit durch frühe Bildung setzt voraus, dass insbesondere jene Kitas mit einem relativ großen Anteil benachteiligter Kinder adäquat ausgestattet und nicht als Kitas 2. Klasse behandelt werden“ (S. 4).

Beratungs- und Unterstützungsangebote sind im Landkreis Altenkirchen lediglich in den Städten Wissen, Altenkirchen und Betzdorf angesiedelt, was dazu führt, dass Familien der umliegenden Kommunen (aufgrund mangelnder Infrastruktur oftmals mit dem eigenen PKW) längere Fahrtwege zurücklegen müssen, um diese Angebote aufsuchen zu können. Im Zuge eines möglichst niedrigschwelligen Angebots ist diese Entfernung jedoch nicht förderlich. Vielmehr ist es wünschenswert, dass auch vor Ort in den Kindertageseinrichtungen Beratungs- und Unterstützungsangebote geschaffen werden und Kooperationen von Kindertagesstätten zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten ausgebaut werden. Aus diesem Grund sollen auch solche Kindertageseinrichtungen finanziell durch das Sozialraumbudget unterstützt werden, die zwar gem. SBI nicht zu den (besonders) belasteten Sozialräumen aufgrund der dort angewandten Messgrößen zählen, jedoch aufgrund fehlender Infrastruktur und fehlender unmittelbarer Zugangsmöglichkeiten zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten als belastet und benachteiligt betrachtet werden müssen. Dies sind im Landkreis Altenkirchen aufgrund der ländlichen Struktur alle außerhalb der Mittelzentren liegenden Kindertageseinrichtungen.

Basierend auf dieser Beschreibung der Sozialräume im Landkreis Altenkirchen wird im Folgenden erläutert, welches Personal (durch die Mittel des Sozialraumbudgets) zu welchem Zweck in den Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen soll.

6. Sozialräumliche Arbeit der Kindertagesstätten im Landkreis Altenkirchen

Sozialraumarbeit begann in den Kindertageseinrichtungen im Kreis Altenkirchen mit Einführung des Sozialraumbudgets nicht bei null, sondern viele Einrichtungen orientierten sich bereits zuvor am Sozialraum ihrer Kita. So unterstützte bspw. das Landesprogramm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ Kindertageseinrichtungen bei der Weiterentwicklung zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum, förderte den Austausch der Eltern untereinander sowie mit den Fachkräften der Kindertagesstätte, ermöglichte Eltern einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Unterstützung, um ihnen bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben zur Seite zu stehen und trieb die Vernetzung im Sozialraum zum Wohle der Kinder und Eltern voran (vgl. Ministerium für Bildung 2020).

Der sozialräumlichen Vernetzung der Kindertagesstätten im Landkreis Altenkirchen liegt, dem Early Excellence-Ansatz entsprechend, ein ressourcenorientiertes Bild vom Kind zugrunde, das geprägt ist von Wertschätzung und Respekt jedem einzelnen Kind gegenüber. Das Kind, seine Individualität und sein Wohl stehen im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte (siehe Schaubild, Anhang b).

Die Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes werden von verschiedenen Akteuren in seinem direkten Umfeld beeinflusst und begleitet. Dazu zählen neben den Eltern bzw. der Familie des Kindes, die Kindertagesstätte, aber auch FreundInnen und Verwandte des Kindes, zu denen es in seiner Freizeit Kontakt hat. Weitere Anregungen erhält das Kind bspw. durch Aktivitäten in Vereinen, durch Kontakte mit der Nachbarschaft aber auch durch außerinstitutionelle Aktivitäten, bspw. einen Aufenthalt auf einem Spielplatz (siehe Schaubild, Anhang b).

Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Eltern rückt in der Elementarpädagogik immer wieder in den Fokus. Laut §6 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Eltern sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind und werden als ExpertInnen ihrer Kinder betrachtet. Die Anerkennung der Eltern als ExpertInnen ihrer Kinder impliziert, dass nur durch den Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften ein umfassendes Verständnis über kindliche Entwicklungsprozesse entwickelt werden kann (vgl. Rau/ Saumweber/ Kluge 2018, S. 11). Die Beteiligung von Eltern/ Familien wird somit als ein Schlüsselfaktor einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Bildungsarbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte betrachtet, die auch in Zukunft durch das KiTaG im Kreis Altenkirchen weiter vorangetrieben werden soll. Mit dem Anspruch der Anerkennung und Einbeziehung der Familien geht die Entwicklung passgenauer, bedarfs- und ressourcenorientierter Angebote einher, die wiederum der Öffnung und Vernetzung im Sozialraum bedarf.

Im Rahmen von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ bestanden bereits vor Einführung des KiTaG im Jahr 2021 diverse Kooperationen der Kindertagesstätten des Kreises Altenkirchen mit verschiedenen Institutionen und Akteuren im Sozialraum der Kindertageseinrichtungen (siehe Schaubild, Anhang b), die auch weiterhin genutzt und ausgebaut werden sollen. Dazu zählen bspw. Schulen, Ärzte, TherapeutInnen, Vereine, Behörden und Beratungsstellen. Oftmals sind diese Ressourcen im Netzwerk jedoch nicht transparent, da bspw. nicht bekannt ist, wo es welche Hilfen gibt. Ein gut funktionierendes Netzwerk ist jedoch für die Sozialraumarbeit unerlässlich, um eine bestmögliche Förderung des Kindes gewährleisten zu können, einen Beitrag zur Prävention zu leisten und nicht zuletzt auch, um die Kindertagesstätten in ihrer Arbeit ein Stück weit zu entlasten, indem die Ressourcen anderer Kooperationspartner genutzt werden. Laut Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes RLP kann diese Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Sozialraums „die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Kindern sowie die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern unterstützen und die Kompetenzen der Einrichtung erweitern“ (BEE 2016, S. 199).

Um die sozialräumliche Vernetzung der Kindertagesstätten im Kreis Altenkirchen umzusetzen und weiter voranzutreiben, besteht seit dem 01.07.2021 über das Sozialraumbudget die Möglichkeit zum Einsatz von Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen. Beide Stellenprofile werden auch nach der erstmaligen Evaluation durch das Kreisjugendamt Altenkirchen zum 01.07.2026 beibehalten werden.

Die Konzeptionsbausteine, die im Landkreis Altenkirchen durch das Sozialraumbudget finanziert werden, sind in der nachfolgenden Tabelle in Bezug auf die begründenden sozialräumlichen Bedarfe und Gegebenheiten dargestellt:

Begründungslinie	Konzeptionsbaustein
<p>Strukturelle Benachteiligungen im Landkreis AK aufgrund der Bedingungen des ländlichen Raums; ungleiche Verteilung sozialer Infrastruktur, Bedarf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Beratungs- und Bildungsangeboten für Eltern bzw. Familien zu verbessern</p> <p>➤ Kindertagesstätten, die aufgrund fehlender unmittelbarer Zugangsmöglichkeiten zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten als belastet und benachteiligt eingeordnet werden. <i>(siehe Kapitel 5)</i></p>	<p>➔ Kita-NetzwerkerInnen</p>
<p>Spezifische Bedarfe resultierend aus den Sozialräumen der Kindertageseinrichtungen</p> <p>➤ Kindertagesstätten, die gem. des sog. „Sozialbelastungsindikators“ (SBI) in <u>besonders belasteten</u> und <u>belasteten</u> Sozialräumen liegen und daher eher von Kindern aus Familien besucht werden, die soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind. <i>(siehe Kapitel 5)</i></p>	<p>➔ Kita-Sozialarbeit</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>➔ Kita-NetzwerkerInnen</p>
<p>Besondere personelle Bedarfe (Zusatzpersonal zur Sicherung der Aufsichtspflicht, z.B. in Waldgruppen, mehrstöckigen Kitas, Kitas mit Nutzung externer Räumlichkeiten im täglichen Betrieb; wird seitens des Landes gefordert)</p>	<p>➔ Betriebserlaubnisrelevantes Zusatzpersonal</p>

Insbesondere durch das Stellenprofil der Kita-Netzwerkarbeit wird die sozialräumliche Vernetzung der Kitas im Kreis Altenkirchen verstärkt in den Blick genommen und stetig bedarfsorientiert weiter ausgebaut. Somit tragen die NetzwerkerInnen maßgeblich dazu bei, die Ressourcen im Sozialraum bekannt zu machen und zu aktivieren. Sie übernehmen an dieser Stelle eine wichtige Lotsenfunktion, indem sie Eltern, Familien und auch Fachkräfte passgenau und bedarfsgerecht an die jeweiligen Kooperationspartner vermitteln. Dies ist im Kreis Altenkirchen, der ein Flächenlandkreis ist, von Bedeutung, um der ungleichen Verteilung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten ein Stück weit entgegenwirken zu können (siehe auch Kapitel 6.2).

Dahingegen setzt die Kita-Sozialarbeit dort an, wo sich spezifische Bedarfe aus den (besonders) belasteten Sozialräumen der Kindertageseinrichtungen ergeben und bieten hier einzelnen Eltern/Familien und auch Fachkräften eine Unterstützung und Beratung (siehe auch Kapitel 6.3). Damit werden Kindertagesstätten in diesen (besonders) belasteten Sozialräumen nochmal besonders durch das Sozialraumbudget gestärkt, was dem Leitgedanken „Ungleiches ungleich zu behandeln [...als]

Schlüssel für den Abbau von Bildungsbenachteiligung“ (Schieler; Menzel 2024, S.3) und einer damit einhergehenden unterschiedlichen Ressourcenverteilung Rechnung trägt.

Zur weiteren Etablierung und Aufrechterhaltung einer sozialraumorientierten Arbeit, die einer Gesamtstrategie folgt, bedarf es einer Steuerung und Koordination. Diese Koordination wird seitens des Kreisjugendamtes von den Fachberatungen für kommunale Kindertagesstätten übernommen (siehe auch Kapitel 6.1).

Die grundlegenden Fördervoraussetzungen sind der Förderrichtlinie (Anhang a) zu entnehmen.

6.1 Koordination des Landkreises

Die Gesamtverantwortung für eine gelingende Kooperation der Institutionen im Sozialraum liegt wie bereits geschrieben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gem. §22a Abs. 2 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten:

- „1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,*
- 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,*
- 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern und Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen“.*

Auch im Bundeskinderschutzgesetz ist festgehalten, dass „die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden“ soll (§ 3 Abs. 3 BKiSchG). Ziel dabei ist der Aufbau flächendeckend verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz, die sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen (§3 Abs. 1 BKiSchG).

Um diesem gesetzlich verankerten Anspruch gerecht zu werden, bedarf es auf Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Unterstützung und Begleitung der Kita-NetzwerkerInnen sowie der Kita-SozialarbeiterInnen. Der Aufbau von sog. „tertiären Netzwerken“ wie sie in der Sozialraumarbeit in den Kitas vorliegen, d.h. konstruierter Netzwerke von professionellen Akteuren im Sozialraum, bedarf im Gegensatz zu natürlichen Netzwerken (wie bspw. dem Netzwerk Familie) der Planung und Steuerung auf Ebene der teilnehmenden Einrichtungen und auf Ebene der Netzwerke (vgl. Nolte 2014, S. 11).

Die Koordination der sozialräumlichen Arbeit der Kindertagesstätten im Landkreis Altenkirchen hat zum Ziel, die multiprofessionelle Angebotsstruktur und deren Vernetzung im jeweiligen Sozialraum quantitativ und qualitativ zu verbessern bzw. auszubauen.

Die **Aufgaben der Koordination des Landkreises** im Konkreten umfassen:

- Die fachliche Koordination und Begleitung der Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen
- Unterstützung und Begleitung bei der Implementierung beider Stellenprofile in die Praxis (z.B. im Prozess der Rollenklärung und weiterer Profilschärfung beider Stellenprofile)
- Erarbeitung und Fortschreibung von Qualitätsstandards für die Netzwerkarbeit und die Kita-Sozialarbeit (u.a. Handreichungen zu den Stellenprofilen)
- Evaluation der (Leit-)ziele und Qualitätsstandards (u.a. jährlicher Verwendungsnachweis, Jahresentwicklungsbericht etc.)
- Evaluation der *„Konzeption zur sozialräumlichen Arbeit der Kindertagesstätten im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Landkreis Altenkirchen“* gem. KiTaGAVO
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Fachaustauschs und der Qualifizierung der Kita-NetzwerkerInnen und der Kita-SozialarbeiterInnen
- Fortlaufende Bedarfsanalyse und Planung von bedarfsgerechten Fortbildungsangeboten für die Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen
- Zusammenarbeit mit den Akteuren aus dem Bereich der „Familienbildung“ sowie Vernetzung mit der Stelle „Lokale Netzwerke Kindeswohl“ und anderen relevanten (z.T. vorhandenen) Netzwerkpartnern

Um die Vernetzung der Kindertagesstätten mit kreiseigenen Angeboten weiter voranzutreiben, ist eine Zusammenarbeit mit dem Bereich „Familienbildung“ sowie mit der Stelle „Lokale Netzwerke Kindeswohl“ anzustreben, da beide Bereiche von großer Bedeutung für Kindertagesstätten sind und eine interne Zusammenarbeit sinnvoll erscheint, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Diese Koordinations- und Steuerungsaufgaben erfordern verschiedene Wissenskompetenzen u.a. um Netzwerkstrategien und Methoden des strategischen Aufbaus und Planens von Netzwerken, Verfahren der Sozialraumanalyse und der Bedarfsermittlung (vgl. Nolte 2014, S. 20), die bspw. durch Qualifizierungsmaßnahmen an die zuständigen Kita-NetzwerkerInnen in den Kindertagesstätten weitergegeben werden sollen.

Handlungskompetenzen, die die Kita-NetzwerkerInnen durch den Fachaustausch und Vernetzungstreffen erlangen sollen, umfassen insbesondere anwendungsbezogenes Wissen und Kompetenzen im Bereich der Netzwerkarbeit (z.B. Rolle und Haltung der Kita-NetzwerkerInnen, Umsetzen vernetzter Elternarbeit, Einrichten von Netzwerkstrukturen für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Sozialraums, Zusammenarbeit zwischen Familien und Bildungseinrichtungen, Erfassen der tatsächlichen Bedarfe der Eltern und bedarfsorientierte Vermittlung an andere Netzwerkpartner).

Die Koordinationsstelle ist nicht über das Sozialraumbudget refinanzierbar und wird daher seit 2021 durch die Fachberatungen für kommunale Kitas ausgeführt. Diese übergreifende Koordination und Steuerung der sozialräumlichen Arbeit auf Basis einer Gesamtstrategie, ist für eine zielgerichtete Fortführung beider Stellenprofile weiterhin unerlässlich. Daher sollen diese koordinierenden Tätigkeiten auch nach erstmaliger Evaluation beibehalten werden und weiterhin von den Fachberatungen für komm. Kitas übernommen werden.

6.2 Kita-NetzwerkerIn

Unterstützt durch die Koordination des Landkreises sollen auf Ebene der einzelnen Kitas sog. „Kita-NetzwerkerInnen“ tätig werden, die, wenn möglich aus dem bestehenden Kita-Team kommen und somit die Bedarfe der Kinder, Familien und der Kita kennen. Wenn mehrere Kindertagesstätten in der Trägerschaft eines Trägers liegen, besteht die Möglichkeit, die einzelnen Stellenanteile zu bündeln und eine/einen Kita-NetzwerkerIn einrichtungsübergreifend einzusetzen.

Aufgrund der in Kapitel 5 beschriebenen sozialräumlichen Struktur des Landkreises Altenkirchen erhalten sowohl die Kitas in (besonders) belasteten Sozialräumen die Möglichkeit eine/einen Kita-NetzwerkerIn einzusetzen als auch die Kitas ohne unmittelbare Zugangsmöglichkeiten zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Die Stellenanteile des/der Kita-NetzwerkerIn variieren dabei in Abhängigkeit von Platzkorridoren der Kindertageseinrichtung (siehe auch Kapitel 7).

Gem. der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz ist die Kindertagesstätte „Teil des Gemeinwesens und sollte auch Teil eines Netzwerkes sein, das die Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Eltern und Familien auf regionaler Ebene im Blick hat. Die Kindertagesstätte unterstützt damit den öffentlichen Träger bei der Erfüllung des in §81 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgelegten Auftrages zur Zusammenarbeit. Durch vielfältige Kontakte zum Umfeld kann der Erfahrungsraum von Kindern und Eltern entscheidend erweitert werden“ (BEE 2018, S. 131).

6.2.1 Auftrag und Ziel der Kita-Netzwerkarbeit

Das übergeordnete Ziel der Kita-Netzwerkarbeit ist die Vernetzung mit Institutionen und Hilfestrukturen im Sozialraum der Kindertagesstätte und somit der Aufbau eines stabilen Netzwerks - entsprechend der Bedarfe. Konkret geht es darum, diese Netzwerke zu schaffen, *bevor* sie benötigt werden, um somit mögliche nutzbare Hilfen und Ansprechpersonen verfügbar zu haben. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es essentiell, dass die Kita-NetzwerkerInnen den Sozialraum der Kindertagesstätte und die Bedarfe der Familien kennen, um ihrer Lotsenfunktion gerecht werden zu können und im Bedarfsfall passgenau an Unterstützungsangebote vermitteln zu können. Hierzu steht zunächst der Beziehungsaufbau und das Herstellen eines Vertrauensverhältnisses zu den Kindern, den Eltern/Familien und dem Team im Vordergrund, sodass dem/der NetzwerkerIn die Bedarfe und Ressourcen der verschiedenen Akteure bekannt sind.

Seit Einführung des Stellenprofils der Kita-Netzwerkarbeit im Jahr 2021 wurde bereits eine entsprechende Basis an Netzwerken und Kooperationen in den Kindertageseinrichtungen geschaffen, sodass es im weiteren Verlauf nun insbesondere um die Pflege der bestehenden Netzwerke geht.

Der/die Kita-NetzwerkerIn fungiert als Ansprechperson für die Eltern und das pädagogische Personal in der Kita und vermittelt zum einen zielgruppen-, bedarfs- und ressourcenorientiert Zugänge zu adäquaten Netzwerkpartnern im jeweiligen Sozialraum. Er/sie hat somit zum einen eine „Lotsenfunktion“ inne. Zum anderen ist der/die NetzwerkerIn für die Initiierung von Gruppenangeboten für Eltern verantwortlich, die der Vernetzung der Familien untereinander sowie der Familienbildung dienen. Insofern treibt der/die Kita-NetzwerkerIn zunächst sowohl die Vernetzung innerhalb der Einrichtung (unter den Familien und dem Team) voran als auch in einem weiteren Schritt, die Vernetzung (mit anderen Institutionen) und die Öffnung der Einrichtung nach Außen in den Sozialraum.

Der/die NetzwerkerIn ist somit für die **fallunspezifischen Tätigkeiten** zuständig (im Gegensatz zur fallspezifischen Arbeit der Kita-Sozialarbeit). Das bedeutet, dass die Arbeit des/der Kita-NetzwerkerIn

sich an *alle* Eltern und Familien der Kindertagesstätte richtet und nicht vom Einzelfall ausgeht (→ Kita-Sozialarbeit). Somit profitiert die gesamte Elternschaft von den (Gruppen-)Angeboten des/der Kita-NetzwerkerIn.

Die Kita-Netzwerkarbeit zielt darauf ab, die Arbeit in der Kindertagesstätte durch sozialräumliche Ressourcen zu bereichern und Zugänge zu verschiedenen (sozialräumlichen) Angeboten zu ermöglichen bzw. erleichtern. So können Familien in das Gemeinwesen und ihren Sozialraum einbezogen und stärker beteiligt werden. Der/die Kita-Netzwerkerin nutzt, gestaltet und entwickelt den Sozialraum als Bildungs- und Lernort (vgl. Sevenich-Kaiser 2024, S. 14). Dieser sozialräumliche Blick setzt Ressourcen frei, die wiederum Eltern/Familien und das Kita-Team bereichern und entlasten können.

Wenn zusätzlich zur Stelle der Kita-Netzwerkarbeit die Stelle der Kita-Sozialarbeit in der Kita besetzt ist, sollte eine Zusammenarbeit und ein Austausch zwischen Kita-NetzwerkerIn und Kita-SozialarbeiterIn stattfinden (s.u. **fallübergreifende Arbeit**).

6.2.2 Aufgaben Kita-NetzwerkerIn

Die Aufgaben des/ der NetzwerkerIn umfassen:

- Vernetzung innerhalb der Kindertageseinrichtung:
 - Unterstützung der Vernetzung der Familien untereinander und Schaffung entsprechender Angebote
 - Unterstützung des Teams bei der Sicherstellung des Zugangs aller Kinder und Familien zu den Angeboten der Kita (interkulturell, inklusiv, partizipativ) (z.B. Identifikation und Abbau von Zugangsbarrieren)
 - Planung, Organisation und eigenständige Durchführung von zielgruppenspezifischen, bedarfs- und ressourcenorientierten Gruppenangeboten (Prävention und Intervention) für die Eltern/ Sorgeberechtigten/ Familien vor Ort in der Kita (z.B. Angebote der Elternbildung/ Elterncafé/ Elternabende)
 - Akquise von ReferentInnen für themenspezifische Elterninformationsabende (Familienbildungsangebote)

- Vernetzung der Kindertageseinrichtung nach außen in den Sozialraum:
 - Ermitteln der Bedarfe der Kinder/ Familien/ Kita im Austausch mit Kita-Team/ Leitung/ Familien (Welche Netzwerkpartner benötigen die Familien/unsere Kita?)
 - Erkennen/ Erheben der Besonderheiten des Sozialraums (z.B. in Hinblick auf Armut, Migration, Mobilität, Wohnsituation, Familienangebote)
 - Erfassen der sozialräumlichen Ressourcen (Sozialraumanalyse) inklusive Überprüfen von Zugangsmöglichkeiten und -barrieren der sozialräumlichen Angebote
 - Implementierung und Realisierung der Netzwerkstrukturen in die Praxis (mit Unterstützung der Kita-Leitung und der Koordination des Landkreises)
 - Aufbau und Pflege von Netzwerken
 - Informieren der Eltern/ Sorgeberechtigten/ Kita über vorhandene Unterstützungs- und Hilfsangebote und ggfs. Vermittlung an adäquate Netzwerkpartner im Sozialraum der Familie (Lotsenfunktion)
 - Ständiges Überprüfen der Bedarfe der Familien/ Kita und ggf. Anpassen der Angebote/ Netzwerkpartner an die veränderten Bedarfe

- Zusammenarbeit mit den Akteuren aus dem Bereich der „Familienbildung“ sowie Vernetzung mit der Stelle „Lokale Netzwerke Kindeswohl“ und anderen relevanten (z.T. vorhandenen) Netzwerkpartnern (ggf. Teilnahme an bestehenden Netzwerktreffen)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. zur Sichtbarmachung der Netzwerkarbeit, Steigerung der Bekanntheit der Netzwerkerstelle, Vertrauensbildung und Imagepflege, Weitergabe von Informationen an externe Akteure)
- Fallübergreifende Arbeit mit Kita-Sozialarbeit (falls vorhanden):
 - Zusammenarbeit und Austausch zwischen Kita-NetzwerkerIn und Kita-SozialarbeiterIn
 - Zusammenführung von Phänomenen, die bei verschiedenen Fällen/Familien vorkommen
 - Durchführung gemeinsamer Projekte und Angebote (z.B. zur Förderung der Vernetzung der Familien untereinander und zur Stärkung des Selbsthilfepotentials)
 - Regelmäßiger Austausch über familiäre Bedarfe, vorhandene Ressourcen und Angebote im Sozialraum

Der/die Kita-NetzwerkerIn steht somit einerseits in einem engen Austausch mit dem gesamten Kita-Team, der Kita-Leitung, den Eltern und Familien und andererseits in engem Austausch mit für die Kindertagesstätte relevanten Kooperationspartnern sowie dem Landkreis, der auf einer Metaebene hilft, die notwendigen Netzwerkstrukturen und die entsprechenden Rahmenbedingungen zu etablieren.

6.2.3 Rahmenbedingungen der Kita-Netzwerkarbeit

Die Rahmenbedingungen der Kita-Netzwerkarbeit sind zum einen durch die vorliegende Konzeption des Landkreises Altenkirchen vorgegeben, werden jedoch insbesondere für die individuelle Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Netzwerkarbeit in der einzelnen Kindertagesstätte von den verantwortlichen Akteuren vor Ort festgelegt. D.h. diese sollten gemeinsam mit der Kita-Leitung und dem Kita-Träger vereinbart werden, um eine Verbindlichkeit und Transparenz (u.a. für das gesamte Team, die Familien und externe Kooperationspartner) herzustellen. Folgende Aspekte sollten zuvorderst berücksichtigt werden, sind jedoch auch nicht als abschließende Auflistung zu verstehen:

- Strukturelle Einbindung der Netzwerkstelle in die Organisationsstruktur der Kindertagesstätte (z.B. Verankerung der Netzwerkstunden im Dienstplan, s.u.)
- Regelmäßiger Austausch zwischen NetzwerkerIn und Kita-Leitung zwecks organisatorischer und inhaltlicher Absprachen (s.u.)
- Vernetzung und Austausch mit dem Team und (Weiter-)entwicklung einer gemeinsamen Teamstruktur zum Thema „Sozialräumliches Arbeiten in der Kita“
- (Weiter-)entwicklung einer Willkommenskultur und Öffnung der Kita in den Sozialraum
- Teilnahme des/der NetzwerkerIn an Teamsitzungen (z.B. zur Einbringung von Themen und Fragestellungen der Netzwerkarbeit)
- Konzeptionelle (Weiter-)entwicklung der Sozialraumarbeit der Kita und Verankerung der Kita-Netzwerkarbeit in der Konzeption der Kita
- Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisverwaltung Altenkirchen für die Kita-NetzwerkerInnen sowie an Fortbildungen zum Thema „sozialräumliches Arbeiten“ (siehe auch Förderrichtlinie Anhang a)
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit Kita-Sozialarbeit (sofern vorhanden) (z.B. regelmäßiger Austausch)
- ...

Die NetzwerkerInnen sind auf die **Zusammenarbeit mit dem Team** und insbesondere mit der **Leitung** angewiesen. Netzwerkarbeit bedeutet Kontakte aufzubauen, in Beziehung zu gehen und in den Diskurs mit verschiedenen Akteuren zu treten. Die Leitung hat hierbei eine Schlüsselfunktion in der Netzwerkarbeit. Sie besitzt eine Vorbildfunktion und treibt Veränderungsprozesse voran. Bei der Kita-Netzwerkarbeit ist sie maßgeblich für die Steuerung der Implementierung der Netzwerkarbeit in die pädagogische Praxis der Einrichtung verantwortlich. Regelmäßige Absprachen zwischen Leitung und NetzwerkerIn bspw. bezogen auf benötigte/ geplante Angebote und Vernetzungen im Sozialraum sind ein Gelingensfaktor für eine nachhaltige Netzwerkarbeit. Wird die Kita-Netzwerkarbeit in diesem Sinne verstanden und umgesetzt, kann eine Entlastung und Unterstützung des Teams und auch der Leitung durch den/die NetzwerkerIn erfolgen.

Der **Auftrag der NetzwerkerInnen** besteht im sozialräumlichen Arbeiten (siehe Kapitel 6.2.1) und unterscheidet sich von dem des Stammpersonals (Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder) (siehe Abbildung 2 unten). Daher wird seitens der Kreisverwaltung empfohlen, die Netzwerkstunden im Dienstplan zu verankern. Dies hat den Vorteil, dass für alle am Kita-Alltag Beteiligten - und insbesondere auch für das Team - die Trennung zwischen mittelbarer pädagogischer Arbeit, d.h. planerischen und organisatorischen Tätigkeiten der NetzwerkerInnen und unmittelbarer pädagogischer Arbeit, d.h. direkte Interaktion mit den Kindern, deutlicher wird.

Eine Festlegung von konkreten Zeiten im Dienstplan, zu denen die Netzwerkarbeit geleistet wird, entfällt, wenn StelleninhaberInnen nur Stellenanteile in der Netzwerkarbeit haben.

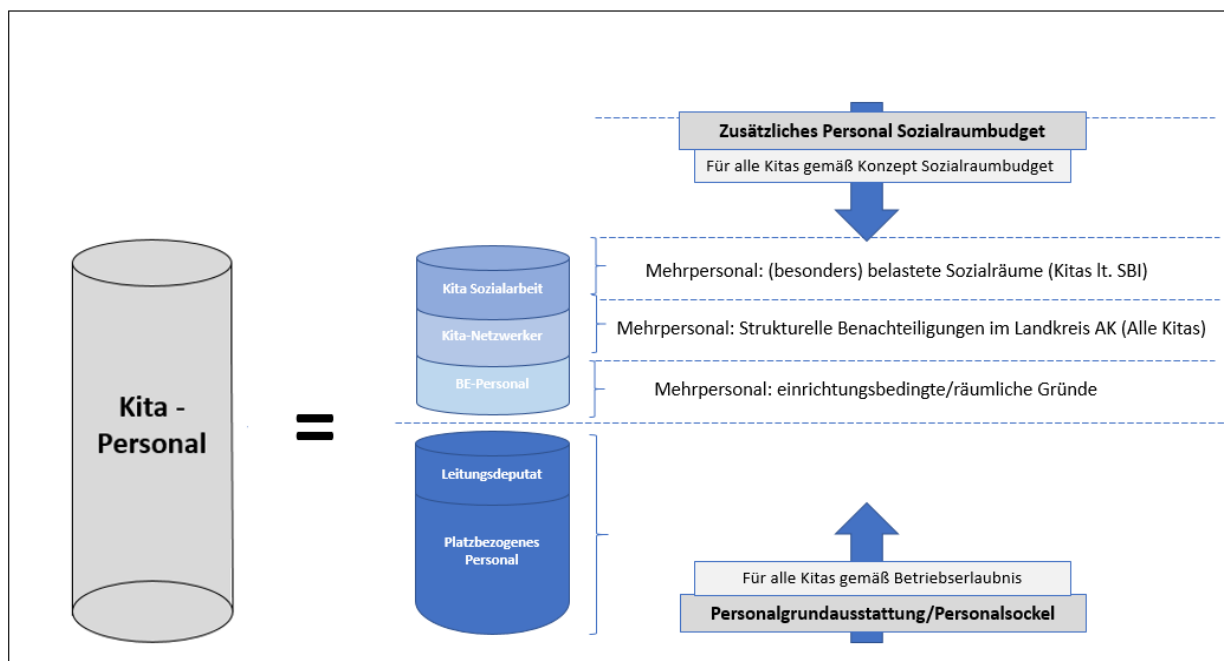


Abbildung 2: Beispielhafte Bestandteile Kita-Personalisierung und Verortung Sozialraumbudget

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes RLP sprechen auch von einer Kindertageseinrichtung als „Nachbarschaftszentrum“. Einer Kita als „Nachbarschaftszentrum“ entsprechend soll sich die Kindertagesstätte „mit der Nachbarschaft, dem Vereinsleben und den örtlichen Traditionen auseinandersetzen, soweit wie möglich identifizieren und sich aktiv einbringen. «Offene Türen», die Schaffung von Treffmöglichkeiten für Eltern, örtliche Initiativen, ehrenamtliche Tätige und Vereine signalisieren den Wunsch und die Bereitschaft zur Kontaktpflege, vermitteln den

Kindern ein Zugehörigkeitsgefühl zum Gemeinwesen und geben Ansatzpunkte, die Kinder in Entscheidungen zum Gemeinwesen einzubeziehen. Die Schaffung von Möglichkeiten und Gelegenheiten für Elterntreffen durch die Kindertagesstätte [wie sie der/die Kita-NetzwerkerIn (weiter)entwickeln soll] ist insbesondere deshalb als wichtig anzusehen, da hierdurch der Isolation einzelner Eltern entgegengewirkt werden kann. Darüber hinaus trägt das Nachbarschaftszentrum wesentlich zur Entlastung von Eltern und zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung zwischen den Eltern bei“ (BEE 2018, S. 132).

Um den Anforderungen, die an den/die Kita-NetzwerkerIn gestellt werden, gerecht zu werden und die Kita-NetzwerkerInnen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu begleiten, werden durch das Kreisjugendamt verschiedene Strukturen, bspw. in Form von Informationsveranstaltungen oder Netzwerk-Treffen implementiert, die verpflichtend für die Kita-NetzwerkerInnen sind. Weitere Informationen erhalten die Kita-NetzwerkerInnen durch das Kreisjugendamt. Zudem wird den NetzwerkerInnen seitens des Kreisjugendamtes eine Handreichung zum Thema „Netzwerkarbeit und sozialräumliches Arbeiten in der Kindertagesstätte“ zur Verfügung gestellt, die weitergehende Informationen und Praxisimpulse enthält.

Der Kita als „Nachbarschaftszentrum“ entsprechend erscheint die Zusammenarbeit und Vernetzung der Kita-NetzwerkerInnen untereinander als sinnvoll und besonders wichtig, um sich in einem Verbund von mehreren Kindertagesstätten gemeinsam über Vernetzungsstrategien und praktische Erfahrungen austauschen zu können. Durch einen solchen Zusammenschluss können alle Beteiligten voneinander profitieren und lernen und sich gemeinsam der Thematik der Sozialraumorientierung nähern. Dieser Fachaustausch der Kita-NetzwerkerInnen wird bei Bedarf durch die Koordination des Landkreises unterstützt und begleitet.

Darüber hinaus wird jährlich die Implementierung und Realisierung der Netzwerkstrukturen in der Praxis (durch die Koordination des Landkreises) evaluiert. Hierzu geben die Kita-NetzwerkerInnen jährlich einen Verwendungsnachweis ab, der Auskünfte über die Inhalte ihrer Arbeit gibt (ein Formular zum Verwendungsnachweis wird von Seiten des Kreisjugendamtes zur Verfügung gestellt). Die Deckung der tatsächlichen Bedarfe der Eltern bzw. Familien erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Kita-NetzwerkerInnen bspw. durch Befragungen der Eltern und des Teams.

6.3 Kita-Sozialarbeit

Kindertagesstätten, die gem. SBI in besonders belasteten und belasteten Sozialräumen liegen, wird die Möglichkeit gegeben, zusätzlich zum/zur Kita-NetzwerkerIn Kita-Sozialarbeit in ihren Einrichtungen zu installieren (siehe Kapitel 5 und 6).

Zu den **besonders belasteten Sozialräumen** im Kreis Altenkirchen zählen gem. des Sozialbelastungsindikators die Stadt Altenkirchen, die Stadt Betzdorf, die Stadt Kirchen, die Stadt Wissen sowie die Ortsgemeinde Hamm. Auf Basis der Sozialraumanalyse können somit folgende Kindertagesstätten das Angebot der Kita-Sozialarbeit nutzen:

Implementierung von Kita-Sozialarbeit in besonders belasteten Sozialräumen	
Sozialraum	Kindertagesstätten
Stadt Altenkirchen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Altenkirchen-Honneroth „Traumland“ ➤ komm. Kita Altenkirchen „Glockenspitze“ ➤ kath. Kita „St. Jakobus und Joseph“ Altenkirchen ➤ ev. Kita „Arche“ Altenkirchen
Stadt Betzdorf	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita „Zwergennest“ Betzdorf ➤ komm. Kita „Honigtopf“ Betzdorf ➤ komm. Kita „Blumenwiese“ Betzdorf ➤ kath. Kita „St. Franziskus“ Betzdorf ➤ kath. Kita „St. Christophorus“ Betzdorf ➤ ev. Kita „Kir(s)chkern“ Betzdorf ➤ ev. Kita „Haus der kleinen Füße“ Betzdorf
Stadt Kirchen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ komm. Kita „Im Wiesengrund“ Kirchen-Herkersdorf ➤ komm. Kita „Wirbelwind“ Kirchen-Freusburg ➤ Komm. Kita „St. Nikolaus“ Kirchen ➤ DRK Kita Kirchen ➤ Kath. Kita „Sternenhimmel“ Kirchen-Wehbach ➤ Ev. Kita Kirchen-Wehbach ➤ Ev. Kita Kirchen
Stadt Wissen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita „Lummerland“ Wissen ➤ Komm. Kita „St. Katharina“ Wissen ➤ Komm. Kita „Villa Kunterbunt“ Wissen ➤ Kath. Kita „Adolph Kolping“ Wissen ➤ Ev. Kita „Apfelbaum“ Wissen ➤ Integrative Kita Wissen-Schönstein
Ortsgemeinde Hamm	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Hamm ➤ Kath. Kita „St. Joseph“ Hamm ➤ Ev. Kita „Leuchtturm“ Hamm

Darüber hinaus wird das Angebot der Kita-Sozialarbeit im Zuge der Konzeptanpassung nach erstmaliger Evaluation des Konzepts auf Kindertagesstätten in **belasteten Sozialräumen** ausgeweitet. Hierzu zählen die Sozialräume Hamm 3, Betzdorf-Gebhardshain 2, Daaden-Herdorf 1, Daaden-Herdorf 2, Kirchen 3 sowie der Sozialraum Altenkirchen-Flammersfeld 5.

Folgende Kindertagesstätten dieser Sozialräume können somit das Angebot der Kita-Sozialarbeit nutzen:

Implementierung von Kita-Sozialarbeit in belasteten Sozialräumen	
Sozialraum	Kindertagesstätten
Hamm 3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Pracht ➤ Komm. Kita Breitscheidt
Betzdorf-Gebhardshain 2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Wallmenroth ➤ Komm. Kita Alsdorf ➤ Integrative Kita Alsdorf ➤ Kath. Kita Scheuerfeld
Daaden-Herdorf 1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Daaden ➤ Komm. Kita Daaden-Biersdorf ➤ Ev. Kita Daaden
Daaden-Herdorf 2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Herdorf ➤ Kath. Kita Herdorf
Kirchen 3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Mudersbach ➤ Komm. Kita Mudersbach-Birken ➤ Komm. Kita Brachbach ➤ Komm. Kita Mudersbach-Niederschelderhütte
Altenkirchen-Flammersfeld 5	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Komm. Kita Flammersfeld ➤ Komm. Kita Rott ➤ Kath. Kita Oberlahr

Kitas in den oben aufgeführten Sozialräumen erhalten als Aufstockung zur Kita-Netzwerkarbeit einen je nach Platzkorridor und Sozialraumbelastung der Einrichtung variierenden Stellenanteil für Kita-Sozialarbeit (nähere Ausführung siehe Kapitel 7). Laut der Begründung zum neuen KiTaG besteht die Möglichkeit eines träger- und einrichtungsübergreifenden Einsatzes von Personal (vgl. Begründung, S. 52).

In Einrichtungen, die eine Aufstockung für Kita-Sozialarbeit erhalten, können die Stellenanteile für die Netzwerkarbeit (Kapitel 6.2) und die Stellenanteile der Kita-Sozialarbeit kombiniert werden, sodass alle

Aufgabenbereiche in der Verantwortung einer Person liegen. Für diesen Fall ist sicherzustellen, dass beide Aufgabenbereiche abgedeckt werden.

6.3.1 Auftrag und Ziel von Kita-Sozialarbeit

Kita-Sozialarbeit wird verstanden als ein im Kita-Alltag verankertes familienunterstützendes Angebot, das fachlich kompetente Unterstützung, Beratung, Begleitung und Soforthilfe in Krisensituationen bietet. Im Gegensatz zu den Kita-NetzwerkerInnen, die pädagogische Fachkräfte aus dem Team sind, soll Kita-Sozialarbeit durch SozialpädagogInnen oder SozialarbeiterInnen ausgeführt werden (siehe auch Förderrichtlinie Anhang a). Der Fokus der Kita-Sozialarbeit liegt auf der Einzelfallarbeit, d.h. der **fallspezifischen Arbeit** (→ vs. fallunspezifische Arbeit der Kita-NetzwerkerInnen, s. Kapitel 6.2).

Der Schulsozialarbeit entsprechend ist die Kita-Sozialarbeit ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte regelmäßig (bspw. in einem rotierenden Rhythmus) am Ort Kita tätig sind und mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um die Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

Hierfür nimmt Kita-Sozialarbeit die Familien und deren Bedarfe in den Blick, die erfüllt sein müssen, um dem Kind ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Damit ergänzt die Kita-Sozialarbeit die Perspektive der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten, deren Fokus auf dem Trias Betreuung, Erziehung und Bildung liegt, um den sozialpädagogischen Blick (vgl. Sakowski; Thielemann 2022, S. 25). Kita-Sozialarbeit ist dabei nicht als zusätzliches Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen zu verstehen, sondern als ergänzendes, kostenfreies und unabhängiges Unterstützungsangebot, das räumlich in der Kindertagesstätte verortet ist, aber von den Strukturen als losgelöst zu betrachten ist (z.B. keine Verankerung im Dienstplan, sondern Festlegung der Anwesenheitszeiten in der Kita je nach ermittelten Bedarfen und in Absprache mit der Kita-Leitung). Kita-Sozialarbeit wirkt somit über die „Kontaktstelle“ Kindertageseinrichtung in das System Familie ein (Schnorr 2023, S. 174).

Das Angebot der Kita-Sozialarbeit zielt auf eine möglichst niedrigschwellige und alltagsnahe Beratung und Begleitung der Familien auf freiwilliger Basis. Es kann grundsätzlich von allen Familien der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden und kann bei Bedarf auch als Brücke zu längerfristigen Beratungen bzw. Beratungen von spezifizierten Beratungsstellen genutzt werden. Kita-Sozialarbeit soll Eltern u.a. darin unterstützen, ihrem Recht und ihrer Pflicht zur Sorge für ihre Kinder sowie deren Erziehung und Bildung nachzukommen. Insofern zielt Kita-Sozialarbeit auf eine Stärkung der Erziehungs- und Handlungskompetenzen der Eltern.

Ein weiteres Ziel der Kita-Sozialarbeit ist darüber hinaus, Unterstützungsbedarfe von Familien frühzeitig zu erkennen und passende Hilfen anzubieten. Damit ist Kita-Sozialarbeit ein wichtiges Glied in der Präventionskette und fungiert als Lückenschluss zwischen den Frühen Hilfen und der Grundschulsozialarbeit (vgl. Sakowski, Thielemann 2022, S. 25). Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist es wichtig, dass Kita-Sozialarbeit geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote im Sozialraum der Kita kennt, an die sie Familien bei Bedarf verweisen kann. An dieser Stelle bietet sich eine Zusammenarbeit mit dem/der NetzwerkerIn (falls vorhanden) an (→fallübergreifende Arbeit).

Neben der Unterstützung von Familien zielt der Einsatz von Kita-Sozialarbeit auch darauf ab, das Personal in den Kindertagesstätten zu entlasten und zugleich zur multiprofessionellen Ausrichtung der Teams beizutragen. Kita-Sozialarbeit kann Familien bei Anliegen unterstützen, die ansonsten an die

Fachkräfte oder die Leitung herangetragen würden und für die ansonsten keine Ressourcen zur Verfügung stehen würden. Insofern stehen den pädagogischen Fachkräften durch Kita-Sozialarbeit wieder mehr zeitliche Ressourcen für die eigentliche Arbeit am Kind zur Verfügung. Daraus ergibt sich ein Mehrwert für die gesamte Kindertagesstätte. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass Kita-Sozialarbeit nicht als Sonderposten für die „schwierigen Fälle“ zu verstehen ist, sondern es geht vielmehr darum, dass Kita-Sozialarbeit bei schwierigen Fällen Fachkräfte unterstützen kann, wie zum Beispiel durch eine Unterstützung bei schwierigen Elterngesprächen. Die pädagogischen Fachkräfte der Kita sind jedoch weiterhin für die Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien zuständig. Kita-Sozialarbeit kann diese Arbeit durch sozialpädagogische Ansätze oder separate (Beratungs-) Gespräche ergänzen.

Bei den beschriebenen Zielen folgt das Handeln der Kita-Sozialarbeit stets den Prinzipien der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit und erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche und Ressourcen der AdressatInnen (vgl. Sakowski; Thielemann 2022, S. 27).

6.3.2 Aufgaben von Kita-Sozialarbeit

Die Aufgaben von Kita-Sozialarbeit bestehen im Gegensatz zum/zur Kita-NetzwerkerIn in einer individuellen Unterstützung und Beratung, vorrangig von Eltern/ Sorgeberechtigten, nachrangig auch von pädagogischen Fachkräften.

Die **Tätigkeiten von Kita-Sozialarbeit** lassen sich in folgende Handlungsfelder aufteilen:

- Einzelfallarbeit mit Eltern/Familien (fallspezifisch)
- Einzelfallarbeit mit pädagogischen Fachkräften (fallspezifisch)
- Fallübergreifende Arbeit

Hierunter fallen konkret die folgenden Aufgaben:

- Einzelfallarbeit mit Eltern/Familien:
 - Beratungsangebote für Eltern bzw. Sorgeberechtigte, bspw. in allg. Erziehungsfragen, Bewältigung von Krisensituationen, zur familiären Gesamtsituation, zur Förderung der kindlichen Entwicklung (ggf. unter einem alters- und entwicklungsgemäßen Einbezug des Kindes)
 - Feste und flexible Präsenzzeiten/Sprechzeiten vor Ort in der jeweiligen Kita (zugehende Beratung vor Ort, situationsbezogene Beratungsanlässe und Beratungsangebote schaffen)
 - Informationen über/ Vermittlung an weitere (spezifizierte) Beratungsstellen/ Netzwerkpartner → Lotsenfunktion (in Absprache mit Kita-NetzwerkerIn)
 - Begleitung von Eltern zu Behördengängen/ Arztterminen etc. (fallbezogen)
 - Unterstützung bei der Abwicklung notwendiger Formalitäten (z.B. Ausfüllen von Anträgen und Formularen)
 - Durchführung von Hausbesuchen (in Ausnahmefällen, z.B. wenn die Eltern keine Möglichkeit haben, in die Kita zu kommen)
- Einzelfallarbeit mit pädagogischen Fachkräften:
 - Fallbezogene Beratung und Unterstützung von Fachkräften und Leitung
 - Durchführung von Fallbesprechungen mit Fachkräften/Leitung
 - Begleitung/ Vorbereitung von schwierigen Elterngesprächen
 - Teilnahme an Teamsitzungen (bei Bedarf, z.B. bei Fallbesprechungen)

- Neutrale Mittlerin im Kontext Eltern/ Kita/ Träger (z.B. bei Konflikten)
- Unterstützung und Begleitung von Kita-Team und Leitung im Prozess „Vorgehen bei Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung“ (z.B. Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung und bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bei päd. Fachkräften/ Leitung der Kita auf Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft - InsoFa - hinwirken²)
- Fallübergreifende Arbeit:
 - Zusammenarbeit und Austausch zwischen Kita-NetzwerkerIn (falls vorhanden), Kita-SozialarbeiterIn und Kita-Leitung über familiäre Bedarfe, vorhandene Ressourcen und Angebote im Sozialraum
 - Durchführung sozialpädagogischer Angebote und themenbezogener Projekte (z.B. zur Förderung der Vernetzung der Familien untereinander und zur Stärkung des Selbsthilfepotentials; ggfs. in Zusammenarbeit mit Kita-NetzwerkerIn)
 - Vernetzung/ Austausch mit anderen Institutionen/ Kooperationspartnern im Sozialraum
 - Zusammenarbeit und Austausch mit Jugendamt (u.a. ASD), Kita-Fachberatung, InsoFas und ggf. mit den Bereichen „Familienbildung“ und „Lokales Netzwerk Kindeswohl“
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. zur Sichtbarmachung der Kita-Sozialarbeit, Steigerung der Bekanntheit der Kita-Sozialarbeit-Stelle, Vertrauensbildung und Imagepflege, Weitergabe von Informationen an externe Akteure)
 - Kooperation mit Grundschulen und Grundschul-SozialarbeiterInnen (bspw. zur erfolgreichen Gestaltung von Übergängen)

Die Kita-Sozialarbeit wird ebenso wie die Arbeit der Kita-NetzwerkerInnen jährlich evaluiert. In einem entsprechenden Verwendungsnachweis geben die Kita-SozialarbeiterInnen Auskünfte über die Inhalte ihrer Arbeit (ein Formular zum Verwendungsnachweis wird von Seiten des Kreisjugendamtes zur Verfügung gestellt).

6.3.3 Rahmenbedingungen der Kita-Sozialarbeit

Die Rahmenbedingungen der Kita-Sozialarbeit werden - ebenso wie die der Kita-Netzwerkarbeit - zum einen durch die vorliegende Konzeption des Landkreises Altenkirchen konkretisiert, werden jedoch insbesondere für die individuelle Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Kita-Sozialarbeit in der einzelnen Kindertagesstätte von den verantwortlichen Akteuren vor Ort festgelegt. D.h. diese sollten gemeinsam mit der Kita-Leitung und dem Kita-Träger vereinbart werden, um eine Verbindlichkeit und Transparenz (u.a. für das gesamte Team und die Familien) herzustellen. Folgende Aspekte sollten zuvorderst berücksichtigt werden, sind jedoch auch nicht als abschließende Auflistung zu verstehen:

- Strukturelle Einbindung der Kita-Sozialarbeit-Stelle in die Organisationsstruktur der Kindertagesstätte (z.B. Festlegen der Präsenzzeiten/Sprechzeiten in der einzelnen Kita)
- Regelmäßiger Austausch zwischen Kita-SozialarbeiterIn und Kita-Leitung zwecks organisatorischer und inhaltlicher Absprachen (s.u.)

² Der/die Kita-SozialarbeiterIn kann die Kita im 8a-Verfahren unterstützen, ihre Beteiligung im Verfahren ersetzt jedoch nicht das gesetzlich vorgeschriebene Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa). Da die Kita-Sozialarbeitenden im Landkreis Altenkirchen bei den Kita-Trägern angestellt sind, ist für sie die zwischen dem Landkreis Altenkirchen und den Kita-Trägern geschlossene Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. §8a SGB VIII bindend. Die Kita-Sozialarbeitenden wenden sich bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an die Kita-Leitung, über die auch die §8a-Meldung erfolgt.

- Vernetzung und Austausch mit dem Team und (Weiter-)entwicklung einer gemeinsamen Teamstruktur zum Thema „Sozialräumliches Arbeiten in der Kita“
- (Weiter-)entwicklung einer Willkommenskultur und Öffnung der Kita in den Sozialraum
- Ggfs. Teilnahme des/der Kita-SozialarbeiterIn an Teamsitzungen (z.B. bei Fallbesprechungen)
- Berichtswesen/Dokumentation der Fallarbeit
- Konzeptionelle (Weiter-)entwicklung der Sozialraumarbeit der Kita und Verankerung der Kita-Sozialarbeit in der Konzeption der Kita
- Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungen mit Bezug zum Arbeitsfeld und Supervision (siehe Förderrichtlinie Anhang a)
- Ermöglichung der Teilnahme an Arbeitstreffen/ Veranstaltungen der Kreisverwaltung Altenkirchen für die Kita-SozialarbeiterInnen sowie (siehe Förderrichtlinie Anhang a)
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit Kita-NetzwerkerIn (sofern vorhanden) (z.B. regelmäßiger Austausch)
- ...

Die Kita-Sozialarbeitenden sind auf die **Zusammenarbeit mit dem Kita-Team** und insbesondere mit der **Kita-Leitung** angewiesen. Da die Kita-Sozialarbeitenden anders als die Kita-NetzwerkerInnen grundsätzlich nicht aus dem bestehendem Kita-Team sind, sondern von außen als Sozialarbeitende/SozialpädagogInnen in die Kindertagesstätte kommen, ist es zunächst von Bedeutung, Kontakte aufzubauen, in Beziehung zu gehen und Vertrauen zu den Familien und Fachkräfte aufzubauen. Die Leitung hat hierbei eine Schlüsselfunktion, indem sie innerhalb der Organisationsstruktur der Kita Möglichkeiten der Begegnung schafft (z.B. durch Teilnahme von Kita-Sozialarbeit an kitainternen Veranstaltungen/Teamsitzungen oder Hospitationen in der Gruppe) und die strukturelle Einbindung von Kita-Sozialarbeit fokussiert und vorantreibt. Regelmäßige Absprachen zwischen Leitung und Kita-Sozialarbeit bspw. bezogen auf inhaltliche Absprachen (z.B. individuelle Bedarfe von Kindern/ Familien) oder organisatorische Absprachen (z.B. Präsenzzeiten in der Kita) sind ein Gelingensfaktor für eine nachhaltige Kita-Sozialarbeit. Wird Kita-Sozialarbeit in diesem Sinne verstanden und umgesetzt, kann eine Entlastung und Unterstützung des Teams und der Leitung durch sie erfolgen.

6.4 Betriebserlaubnisrelevantes Zusatzpersonal

Das sog. betriebserlaubnisrelevante Zusatzpersonal wird seitens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten gefordert, wenn folgende Sachverhalte vorliegen:

- *Nutzung von externen Räumlichkeiten im täglichen Betrieb (Bewegungsraum, Mensa etc.) zur Sicherstellung der Aufsicht an den außerhalb der Kita gelegenen Orten und zur Wegebegleitung,*
- *mehrstöckige Gebäude oder Gebäude mit bauartbedingten Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder haben,*
- *Wald- und Naturkitas und solche Gruppen (vgl. Rundschreiben LJA Nr. 31/2021)*

Auch wenn das betriebserlaubnisrelevante Zusatzpersonal inhaltlich nicht dem sozialräumlichen Arbeiten zuzuordnen ist und laut Kommentierung zum KiTaG nicht der Systematik des Sozialraumbudgets entspricht (vgl. Kommentierung KiTaG S. 63), wird seitens des LSJV davon ausgegangen, dass dieses vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus dem Sozialraumbudget mitfinanziert wird.

Nachdem nun die inhaltliche Ausgestaltung der sozialräumlichen Arbeit im Landkreis Altenkirchen (Kapitel 6), sowie die zugrundeliegenden Kriterien der Mittelverteilung (Kapitel 5) dargelegt wurden, wird im Folgenden die konkrete Verteilung des Sozialraumbudgets erläutert.

7. Verteilung des Sozialraumbudgets im Landkreis Altenkirchen

Bei der Ermittlung des Sozialraumbudgets für den Landkreis Altenkirchen wird von einer prozentualen Verteilung von 60% Land und 40% Landkreis ausgegangen. Für das betriebserlaubnisrelevante Zusatzpersonal wird ggfs. eine Trägerbeteiligung in Höhe des Anteils an den regulären Personalkosten vorausgesetzt (bei Kitas in freier Trägerschaft zudem die Sitzkommune). Es beinhaltet gem. §3 KiTaGAVO eine jährliche Steigerung des Landesanteils von 2,5 v. H.

Wie aus Kapitel 6 hervorgeht, soll das Sozialraumbudget im Landkreis Altenkirchen für drei Säulen verwendet werden: für die Kita-Netzwerkarbeit, die Kita-Sozialarbeit sowie für das sog. betriebserlaubnisrelevante Zusatzpersonal, das seitens des Landes gefordert wird.

Kosten, die sich durch die Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben des Landkreises ergeben, sind nicht durch das Sozialraumbudget finanzierbar.

Betriebserlaubnisrelevantes Zusatzpersonal

Für den Landkreis Altenkirchen sind 9 VZÄ für betriebserlaubnisrelevantes Zusatzpersonal vorgesehen. Der konkrete Umfang für die einzelne Kindertagesstätte wird im Regelfall gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren vor Ort im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt (vgl. Rundschreiben LJA Nr. 31/2021).

Kita-Sozialarbeit

Wie in Kapitel 6.3 dargelegt wurde, erhalten Kindertagesstätten, die gem. SBI in besonders belasteten und belasteten Sozialräumen liegen, die Möglichkeit, zusätzlich zur Kita-NetzwerkerIn Kita-Sozialarbeit in ihren Einrichtungen zu installieren.

Bei den Kosten für die Kita-SozialarbeiterInnen wird regelmäßig von einer Eingruppierung in S 11b ausgegangen. Durch das Sozialraumbudget refinanzierbar sind die reinen Lohnkosten zzgl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Sach- bzw. Gemeinkosten gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Personalkosten nach § 25 Abs. 1 KiTaG und können daher auch nicht im Rahmen des Sozialraumbudgets nach § 25 Abs. 5 KiTaG refinanziert werden.

Das Angebot der Kita-Sozialarbeit wird im Zuge der Konzeptanpassung nach erstmaliger Evaluation auf weitere Kindertagesstätten ausgeweitet werden, sodass mehr Kitas und Familien Zugang hierzu erhalten, das Arbeiten in Sozialraumteams möglich ist (mehr Austausch, Ermöglichung von Fallbesprechungen) und die Zusammenarbeit von Kita-Sozialarbeit und Netzwerkarbeit gestärkt wird.

Um einerseits angemessene und praktikable Stellenanteile für die Kita-SozialarbeiterInnen anzubieten und andererseits das zur Verfügung stehende Budget nicht zu überschreiten, wird von insgesamt 8,275 zur Verfügung stehenden VZÄ für die Kita-Sozialarbeit im Landkreis Altenkirchen ausgegangen. Diese werden anhand von Platzkorridoren sowie differenziert nach Sozialraumbelastung der jeweiligen Kitas aufgeteilt. Zukünftig sollen zudem Stellenanteile (anstelle von Fördersummen) bewilligt werden, um den Anstellungsträgern und Stelleninhabenden mehr Planungssicherheit geben zu können.

Folgende Stellenanteile sind für die Kita-Sozialarbeit in Kitas in **besonders belasteten Sozialräumen** (Auflistung der Kitas, siehe Kapitel 6.2) vorgesehen:

Anzahl Plätze	VZÄ pro Einrichtung
0 - 25 Plätze	0,1
26-50 Plätze	0,15
51-75 Plätze	0,2
76 - 100 Plätze	0,25
> 100 Plätze	0,3

Kindertagesstätten, die in **belasteten Sozialräumen** liegen (Auflistung der Kitas, siehe Kapitel 6.2), erhalten dahingegen eine geringere VZÄ. Folgende Stellenanteile können hierfür in Anspruch genommen werden:

Anzahl Plätze	VZÄ pro Einrichtung
0 - 25 Plätze	0,075
26-50 Plätze	0,1
51-75 Plätze	0,125
76 - 100 Plätze	0,15
> 100 Plätze	0,175

Laut der Begründung zum neuen KiTaG, besteht die Möglichkeit eines träger- und einrichtungsübergreifenden Einsatzes von Personal. Im Zuge der sozialraumorientierten Arbeit sollte geprüft werden, inwieweit solche Kooperationen möglich sind. Vorteile eines träger- und einrichtungsübergreifenden Einsatzes von Personal bestehen beispielsweise darin, dass die Kitas eines Sozialraums in der Verantwortung einer Person liegen, die sich dadurch detailliert mit den Möglichkeiten, Chancen und Herausforderungen dieses Sozialraums auseinandersetzen kann.

Bei einem einrichtungsübergreifenden Einsatz von Personal bei einem Träger, werden die Stellenanteile von diesem Träger im Personalmodul der Datenbank des Landes (KiDz) erfasst und den Einrichtungen zugeordnet, in denen sie wirksam werden. Auch ein trägerübergreifender Einsatz von Personal ist grundsätzlich möglich, hier sind allerdings arbeits- und ggf. steuerrechtliche Vorgaben zu beachten.

Kita-NetzwerkerInnen

Entsprechend der festgelegten Kriterien zur Mittelverteilung des Sozialraumbudgets (Kapitel 5) wird die Implementierung von Kita-NetzwerkerInnen in den Kitas ermöglicht, die in (besonders) belasteten Sozialräumen liegen und in Kitas, die keinen unmittelbaren Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten haben. Mindestens eins dieser drei Kriterien trifft im Flächenlandkreis Altenkirchen auf jede Kita zu, weshalb jede Einrichtung einen Stellenanteil für einen/ eine Kita-NetzwerkerIn erhält.

Wie in Kapitel 6.2 geschrieben, soll die Kita-Netzwerkarbeit, wenn möglich von pädagogischen Fachkräften aus dem bestehenden Kita-Team ausgeübt werden, die die Bedarfe der Eltern und Familien kennen und einschätzen können. Bei den Kita-NetzwerkerInnen wird regelmäßig von einer

Eingruppierung eines/einer ErzieherIn in Entgeltgruppe S 8a ausgegangen. Durch das Sozialraumbudget refinanzierbar sind die reinen Lohnkosten zzgl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Sach- bzw. Gemeinkosten gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Personalkosten nach § 25 Abs. 1 KiTaG und können daher auch nicht im Rahmen des Sozialraumbudgets nach § 25 Abs. 5 KiTaG refinanziert werden.

Die Verteilung der Mittel für die Kita-Netzwerkarbeit soll nach erstmaliger Evaluation des vorliegenden Konzepts nicht mehr nach der Platzzahl der Kindertagesstätte erfolgen, sondern nach Platzkorridoren. Dies ist für Träger und Stelleninhabende übersichtlicher und transparenter und hat den Vorteil, dass unterjährige Änderungen der Platzzahlen nicht so sehr ins Gewicht fallen. Ebenso wie bei der Kita-Sozialarbeit werden auch bei der Kita-Netzwerkarbeit zukünftig Stellenanteile anstelle von Fördersummen bewilligt.

Folgende Stellenanteile sind für die Netzwerkarbeit je nach Größe der Einrichtung vorgesehen:

Anzahl Plätze	VZÄ pro Einrichtung
0 - 25 Plätze	0,1
26-50 Plätze	0,15
51-75 Plätze	0,2
76 - 100 Plätze	0,25
> 100 Plätze	0,3

Diese Verteilung zugrunde gelegt, ergibt sich ein Gesamtstellenanteil von 17,1 VZÄ für die Kita-Netzwerkarbeit im Landkreis-Altenkirchen.

8. Ausblick und Fazit

Das „Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)“, das zum 1. Juli 2021 in Rheinland-Pfalz in Kraft getreten ist, bietet für alle im Kita-Bereich Tätigen die Chance, das bestehende System Kita zu überdenken bzw. „neu zu denken“. Insbesondere die Öffnung der Kindertagesstätten in den Sozialraum, das damit verbundene Einbringen der Kindertagesstätte als selbst handelnde Akteurin in den Sozialraum und die hohe Partizipation von Eltern und Familien werden eine Kulturveränderung und einen Paradigmenwechsel im Bereich der Kindertagesstätten mit sich bringen. Eine Orientierung an den tatsächlichen Bedarfen der Kinder und Familien sowie die Orientierung der Kindertagesstätte am Sozialraum sind im Zuge dessen unerlässlich und müssen konzeptionell in den Kitas verankert werden. Hierfür kommen auch zukünftig Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen im Landkreis Altenkirchen in den Kitas zum Einsatz.

Im Fokus der pädagogischen Arbeit steht nach wie vor das Kind, jedoch wird dieses nicht isoliert betrachtet, sondern im Kontext seiner individuellen und dynamischen Lebensbezüge, die es zu beachten gilt (vgl. Nolte 2014, S. 22f.). Die Öffnung der Kindertagesstätte in den Sozialraum wird dabei als ein kontinuierlicher Veränderungsprozess verstanden, der von allen Akteuren im Kita-Bereich gestaltet wird und stetig reflektiert werden sollte. Insofern wird auch die vorliegende „Konzeption zur sozialräumlichen Arbeit der Kindertagesstätten im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Landkreis Altenkirchen“ gem. §3 KiTaGAVO evaluiert.

9. Literaturverzeichnis

- Begründung zum Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Wahlperiode. Drucksache 17/8830 (10.04.2019). S. 20 – 57. Verfügbar unter: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf (Letzter Zugriff am 18.03.2021).
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE) für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz (2016): Cornelsen Verlag: Berlin.
- Deinet, Ulrich (2013): Sozialraumorientierung als Konzeptionsentwicklung. Vom einrichtungszentrierten Blick zum Lebensweltbezug. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, Heft 8. Klett Kita. S. 8-12.
- Der Paritätische (2024): Gerechtigkeit von Anfang an. Ein Sozialindex für Kindertageseinrichtungen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- DESTATIS (Statistisches Bundesamt): Kindertagesbetreuung. Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren nach Bundesländern. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote-2018.html> (Letzter Zugriff am 18.03.2021).
- Eckpunktepapier (Stand: 08.04.2019) zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten zwei Landesverordnungen zu der Ausführung des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Ausführungsverordnungen).
- Hinte, Wolfgang (2014): Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“ – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In: Fürst, Roland/ Hinte, Wolfgang (Hrsg.): Sozialraumorientierung. Wien: facultas. wuv. S. 9.28.
- Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (isgm gGmbH) (2022): Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz. 7. Landesbericht 2022. Mainz.
- KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement): Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/ 2021. Bericht Nr. 07/2020.
- Kobelt Neuhaus, Daniela/ Refle, Günter (2013): Inklusive Vernetzung von Kindertageseinrichtung und Sozialraum. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Wiff).
- Kommentierung zum Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (November 2022): Praxis der Kommunalverwaltung (PdK) RhPf G-2.
- Kreisjugendamt Altenkirchen (Juli 2025): Evaluationsbericht zum Kita-Sozialraumbudget im Landkreis Altenkirchen. (Einsehbar auf der Internetseite des Kreises Altenkirchen).

- Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (2020): Kita!Plus: Kita im Sozialraum. Verfügbar unter: <https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/> (Letzter Zugriff am 18.03.2021).
- Nolte, Johanna (2014): Sozialraum- und lebensweltorientierte Vernetzung und Kooperation. Kita Fachtexte.
- Rau, Anna-Christina/ Saumweber, Katja/ Kluge, Lucie (2018): Der Early Excellence-Ansatz: Begleitung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien. Kita Fachtexte.
- Rundschreiben LJA Nr. 31/2021: Hinweise für die Gewährung von zusätzlichem Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht - so genanntes betriebserlaubnisrelevantes Personal.
- Sakowski, Sabrina/Thielemann, Nurdin (2022): Kita-Sozialarbeit: ein neues Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe. In: FORUM sozial – Die berufliche Soziale Arbeit 4/2022.
- Schieler, Andy; Menzel, Daniela (2024): Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn.
- Schneider, Armin (2015): Kitas öffnen sich: Sozialraum- und Lebensweltorientierung. In: Schneider, Armin (Hrsg.): Die Kita als Türöffner- Wege zur Sozialraumorientierung. Cornelsen: Berlin. S. 72-86.
- Schnorr, Vanessa (2023): Qualifikationen und Kompetenzen von Kita-Sozialarbeit. In: Swat, Marina; Reifenhäuser, Anika (Hrsg.): Praxishandbuch Kita-Sozialarbeit. Weinheim: Beltz Juventa. S. 170 – 194.
- Sevenich-Kaiser, Gabriele (Mal andErs) (2024): Bildung braucht ein Miteinander. Konzept NetzwerkerInnen. Sozialraumorientierte Arbeit in Kindertagesstätten.
- Spatscheck, Christian (2009): Methoden der Sozialraum- und Lebensweltanalyse im Kontext der Theorie- und Methodendiskussion der Sozialen Arbeit. In: Deinet, Ulrich (Hrsg.): Methodenbuch Sozialraum. VS Verlag, Wiesbaden. S. 33-43. Verfügbar unter: <https://www.sozialraum.de/spatscheck-theorie-und-methodendiskussion.php> (Letzter Zugriff am 18.03.2021).

Anhang

a) Förderrichtlinie zur sozialraumorientierten Arbeit der Kindertagesstätten im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Landkreis Altenkirchen

§1 Gegenstand der Förderung

Grundlage der Förderung ist die vom Kreisjugendamt vorgelegte „Konzeption zur sozialraumorientierten Arbeit der Kindertagesstätten im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Landkreis Altenkirchen“. Diese wurde erstmalig am 13.04.2021 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und nach erfolgter Evaluation und Anpassung der Konzeption in überarbeiteter Fassung am 02.03.2026 erneut vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Das Konzept regelt die Beschäftigung (hauptamtlicher) Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen in den Kindertagesstätten vor Ort, die auf Grundlage des §25 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) tätig werden. Anstellungsträger dieser Fachkräfte sind vorrangig die Träger der Kindertagesstätten, jedoch ist auch ein einrichtungs- und trägerübergreifender Einsatz grundsätzlich möglich. Das für den Landkreis Altenkirchen zur Verfügung stehende Sozialraumbudget wird aufgrund des KiTaG den einzelnen Kitas zugewiesen. Es erfolgt eine Refinanzierung der Personalkosten der kommunalen und freien Anstellungsträger entsprechend der bewilligten Stellenanteile.

§2 Leistungsumfang und Grundverständnis der Zusammenarbeit

Die vom Kreisjugendamt Altenkirchen vorgelegte und vom Jugendhilfeausschuss verabschiedete „Konzeption zur sozialraumorientierten Arbeit der Kindertagesstätten im Rahmen des Sozialraumbudgets für den Landkreis Altenkirchen“ gibt den Rahmen vor, in welchem sich die Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen bewegen können. Inhaltlich sind die Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen an die vorliegende Konzeption des Kreisjugendamtes Altenkirchen gebunden.

Aufgabe jeder Kindertageseinrichtung ist es, die vorliegende Konzeption des Kreisjugendamtes Altenkirchen in die Konzeption der Kindertagesstätte zu implementieren und dem Kreisjugendamt bei Bedarf vorzulegen. Die Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen setzen - in Abhängigkeit der Bedarfe vor Ort - eigene inhaltliche Schwerpunkte und begründen diese. Bei dieser Schwerpunktsetzung sollten immer die in der Konzeption beschriebene Grundhaltung einer Sozialraum- und Lebensweltorientierung, die Zielgruppen, die Zielsetzung der jeweiligen Stelle sowie die Handlungsprinzipien Beachtung finden.

Der Träger der Kindertagesstätte sichert zu, dass die ausgeführten Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen dessen liegen, was die Konzeption des Kreisjugendamtes Altenkirchen vorgibt, gleichwohl aber auch eigene - den Bedarfen entsprechende - Schwerpunkte gesetzt werden.

Das Kreisjugendamt Altenkirchen unterstützt, koordiniert und evaluiert die zukünftige sozialräumliche Arbeit der Kindertagesstätten im Landkreis Altenkirchen. Zwischen den Kita-NetzwerkerInnen, den Kita-SozialarbeiterInnen und dem Kreisjugendamt Altenkirchen besteht ein enger Austausch. Seitens des Kreisjugendamtes Altenkirchen werden zur Unterstützung und Begleitung der Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen verschiedene Strukturen implementiert, wie bspw. Informationsveranstaltungen oder Netzwerk-Treffen, die verpflichtend für die StelleninhaberInnen

sind. Der Träger der Kindertagesstätte verpflichtet sich, den StelleninhaberInnen die Teilnahme an allen vom Kreisjugendamt Altenkirchen angebotenen Veranstaltungen/Arbeitstreffen zu ermöglichen. Die Kita-Leitung schafft hierfür die nötigen Rahmenbedingungen (z.B. im Zuge der Dienstplangestaltung bei NetzwerkerInnen oder Verlegung von Präsenzzeiten in der Kita bei Kita-SozialarbeiterInnen).

Sollte der Träger der Kindertagesstätte nicht gleichzeitig Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen bzw. Kita-NetzwerkerInnen sein, hat er in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die o.a. Kriterien vom Anstellungsträger sinngemäß erfüllt werden.

Die Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen sind dazu angehalten, dem Träger auf Nachfrage Sachinformationen über die Situation der Netzwerkarbeit bzw. Kita-Sozialarbeit vor Ort in mündlicher und schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Der Träger verpflichtet sich dazu, dem Kreisjugendamt die jeweils aktuelle Stellenbesetzung der Kita-NetzwerkerInnen und Kita-SozialarbeiterInnen mitzuteilen (Name und Funktion der jeweiligen Person). Dies impliziert, dass das Kreisjugendamt über neue Stellenbesetzungen und ggf. längerfristige Vakanzten informiert wird. Seitens des Kreisjugendamtes wird eine kontinuierliche Besetzung der Stellen empfohlen, um die sozialraumorientierte Arbeit stetig weiterentwickeln zu können.

§3 Anforderungsprofil/ Stellenausgestaltung

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen und der Kita-NetzwerkerInnen verpflichtet sich entsprechend dem § 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nur solche Kräfte zu beschäftigen, die über die entsprechende Eignung verfügen.

Für die Ausübung der Tätigkeit der Kita-NetzwerkerInnen sieht das Konzept des Kreisjugendamtes Altenkirchen ErzieherInnen, wenn möglich aus dem bestehenden Team der jeweiligen Einrichtung vor, die die Bedarfe der Familien und Kita vor Ort kennen und einschätzen können. Die Kita-NetzwerkerInnen agieren in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Der Träger verpflichtet sich, sachlich erforderliche Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeit der Kita-Netzwerkarbeit zu schaffen und Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen sicherzustellen.

Hierzu gehören u.a.:

- Stellung eines Arbeitsplatzes mit entsprechender Bürokommunikation (Laptop/ PC/ Tablet, Drucker, Mobiltelefon) oder Sicherstellung des Zugangs zu einem entsprechend ausgestatteten mehrfach genutzten Arbeitsplatz
- Stellung eines angemessenen Sachbudgets zur Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen
- Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisverwaltung Altenkirchen für die Kita-NetzwerkerInnen sowie an Fortbildungsmaßnahmen (mit Bezug zur sozialraumorientierten Arbeit)

Fortbildungskosten können gem. §25 KiTaG über den Fortbildungsetat der Kindertagesstätte geltend gemacht werden.

Darüber hinaus hat der Träger der Einrichtung insbesondere darauf zu achten, dass die für die Netzwerkarbeit vorgesehenen Stellenanteile eingehalten werden und von den übrigen Stellenanteilen und Aufgaben, die ggf. in der Kita geleistet werden müssen, klar getrennt werden. Bei einer Bündelung der Stellenanteile der Netzwerkarbeit sowie der Kita-Sozialarbeit ist sicherzustellen, dass beide Aufgabenbereiche in dem dafür vorgesehenen Stellenanteil abgedeckt und umgesetzt werden.

Für die Ausübung der Tätigkeit der Kita-Sozialarbeit erachtet das Kreisjugendamt Altenkirchen bei persönlicher Eignung (Sozial)pädagogInnen, SozialarbeiterInnen oder AbsolventInnen vergleichbarer Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung als geeignet. Die Entscheidung über die Eignung eines Abschlusses obliegt letztendlich dem Anstellungsträger.

Der Anstellungsträger der Kita-SozialarbeiterInnen verpflichtet sich, sachlich erforderliche Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeit der Kita-Sozialarbeit zu schaffen und Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen sicherzustellen.

Hierzu gehören u.a.:

- Stellung eines Arbeitsplatzes mit entsprechender Bürokommunikation (Laptop/ PC/ Tablet, Drucker, Mobiltelefon) oder Sicherstellung des Zugangs zu einem entsprechend ausgestatteten mehrfach genutzten Arbeitsplatz sowie Stellung von notwendigen Arbeitsmaterialien (z.B. Fachliteratur im Kontext der Beratung)
- Ermöglichung von Dienstreisen
- Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und an Veranstaltungen der Kreisverwaltung Altenkirchen für Kita-SozialarbeiterInnen
- Ermöglichung der Teilnahme an Supervisionsangeboten

Fortbildungskosten können gem. §25 KiTaG über den Fortbildungsetat der Kindertagesstätte geltend gemacht werden.

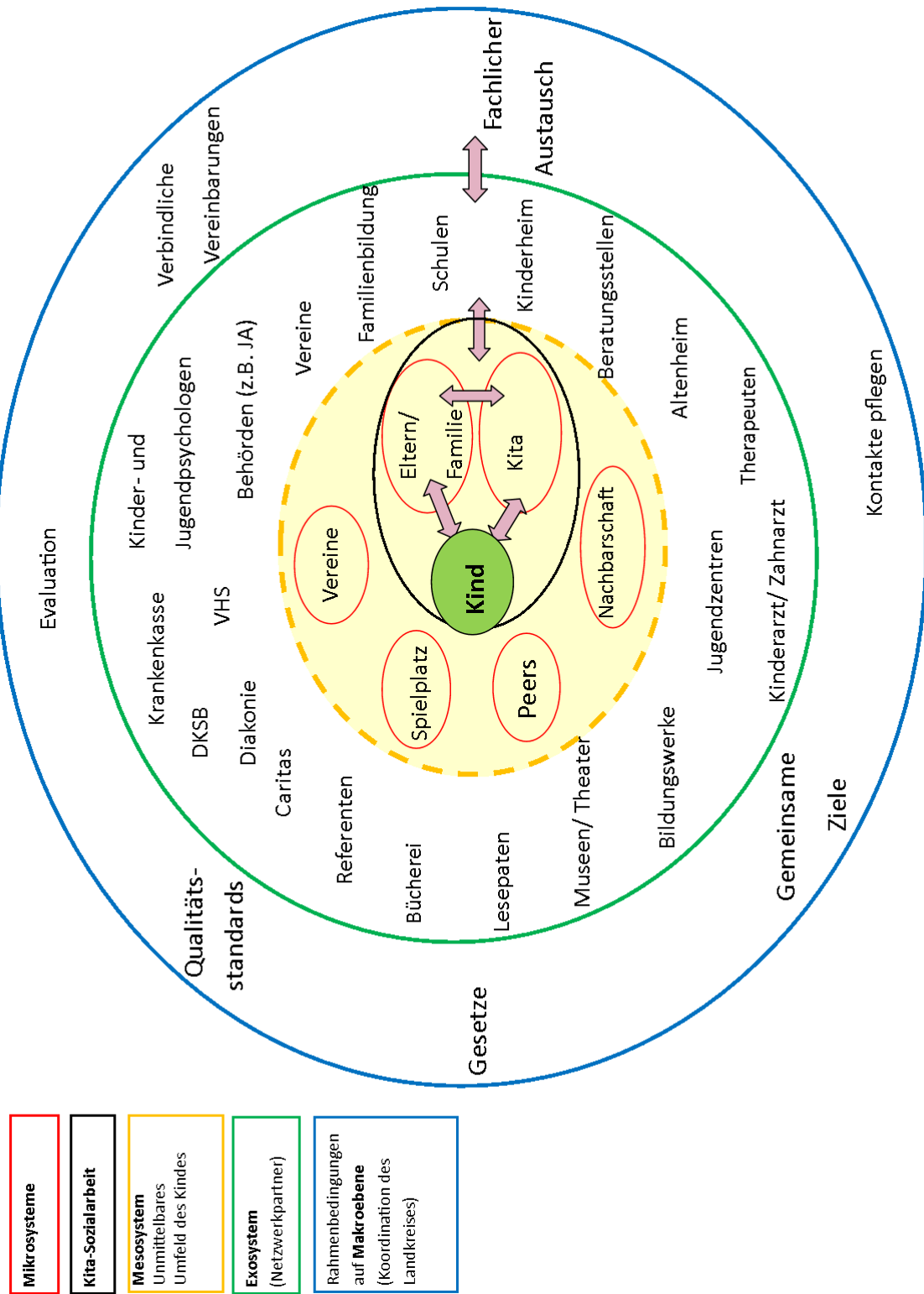
Supervision stellt ein wichtiges Instrument der Organisation- und Personalentwicklung dar und dient u.a. der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. zur Besprechung komplexer Fälle, Rollenklärung, Selbstreflexion etc.). Sie ist insbesondere vor dem Hintergrund des noch neuen Arbeitsfeldes der Kita-Sozialarbeit ein wichtiger Gelingensfaktor dieses Stellenprofils. Diesen Zustand berücksichtigt der Anstellungsträger durch Ermöglichung der Teilnahme an entsprechenden Angeboten.

Ausnahmen von den vorgenannten Mindeststandards bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendamtes Altenkirchen.

§4 Verwendungsnachweis

Zwecks Evaluation legen die Anstellungsträger der Kita-NetzwerkerInnen und der Kita-SozialarbeiterInnen dem Kreisjugendamt Altenkirchen bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser beinhaltet zum einen die Bestätigung der tatsächlichen Beschäftigungszeit der Fachkraft und zum anderen einen Tätigkeitsbericht über die geleistete Arbeit. Ein entsprechendes Formular wird den Fachkräften von Seiten des Kreisjugendamtes zur Verfügung gestellt. Die Regelungen zur Abrechnung der Personalkosten nach dem KiTaG bleiben hiervon unberührt.

b) Schaubild „Vernetzung im Sozialraum“



Quelle: Landkreis Altenkirchen